



Info 3

Landwirtschaftliche Betriebe Verbrennen von Stroh

Das Entzünden eines Feuers zum Verbrennen von Stroh ist in der Alten Hansestadt Lemgo unter folgenden Bedingungen

montags – freitags in der Zeit von **09.00 - 16.00 Uhr** zulässig:

- ⊙ Das Stroh kann keinem Verwendungszweck zugeführt werden. (z. B. Schadpilzbefall, Einarbeiten aus Fruchtfolgegründen nicht möglich)
- ⊙ Das Stroh muss trocken sein. Andere Stoffe (Mineralöle, Abfälle) dürfen nicht zum Anzünden oder Unterhalten des Feuers benutzt werden.
- ⊙ Einvernehmen der Landwirtschaftskammer in Brakel
- ⊙ **Schriftliche Anzeigepflicht (mit Lageplan) bei der Feuerwehr**, Orpingstraße 78, 32657 Lemgo .
- ⊙ Gefahren, Nachteile, erhebliche Belästigungen sind zu verhindern.
- ⊙ Es darf keine Inversionswetterlage oder eine lang anhaltende Trockenheit vorliegen.
- ⊙ Kein Verbrennen bei starkem Wind, ein vorhandenes Feuer muss bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich gelöscht werden.
- ⊙ Geeignete Löschmittel bzw. Löschgeräte sind bereit zu halten. (Eimer mit Wasser, angeschlossene Gartenschläuche Feuerlöscher etc.)
- ⊙ Zusammenfassen zu Schwaden, Abstand zwischen den Schwaden mind. 2 m. Nicht mehr als 3 Schwaden gleichzeitig verbrennen, größere Flächen dürfen kein Feuer fangen.
- ⊙ Stoppelfelder sind allseitig durch einen 5 m breiten, bearbeiteten Schutzstreifen zu sichern, es sein denn, sie grenzen an Hackfrucht- oder umgebrochene Ackerflächen. Größere Stoppelfelder sind durch 5 m breite Schutzstreifen in höchstens 3 ha große Flächen aufzuteilen. Wallhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölze und Gebüsche sind durch einen 10 m breiten Schutzstreifen zu schützen.
- ⊙ Es sind nachfolgende Mindestabstände einzuhalten:
 - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden
 - 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
 - 100 m von Wäldern
 - 25 m von Wallhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Gebüschen
 - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen
- ⊙ Ständige Beaufsichtigung durch 2 Personen, davon eine über 18 Jahre. Der Verbrennungsplatz darf erst verlassen werden, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

